

## **Die in der Bauchhöhle zurückgelassenen Fremdkörper im Lichte der Haftpflichtfrage.**

Von  
**Dr. med. Hans Göbbels.**

(Aus der Chirurgischen Universitätsklinik Frankfurt a. M. — Direktor: Professor  
**Dr. Schmieden.**)

*(Zusammenfassung der gleichnamigen Inauguraldissertation,  
Frankfurt a. M. 1921).*

In der chirurgischen Literatur spielen die Schicksale in der Bauchhöhle zurückgelassener Fremdkörper eine beachtenswerte Rolle. Ihre *rechtliche* Bedeutung konnte dort nicht die gleiche Beachtung finden; hier soll von ihr geredet werden. Von vornherein ist neben der Betonung der gegenseitigen Unabhängigkeit von Zivil- und Strafrichter vor jeglicher Schematisierung von Reichsgerichtsurteilen zu warnen.

Die Geschichte der Haftung findet sich schon in Ägypten ebenso-wohl wie im alten Rom, in Babylon wie bei den Goten. Im modernen Staate regelt sich die Haftpflicht von 2 Gesichtspunkten aus, dem zivil- und strafrechtlichen.

Jede juristische Konsequenz — und eine solche stellt die Haftpflicht dar — verlangt juristische Voraussetzungen, Rechtsnormen. Auch die Übernahme der ärztlichen Behandlung schafft ein solches rechtliches Verhältnis. Als seine Hauptgruppen unterscheiden wir, unabhängig davon, ob es als Dienst- (§ 611 BGB.) oder als Werkvertrag (§ 631 BGB.) aufgefaßt werden kann: 1. Den Vertrag (evtl. mit Leistung an Dritte §§ 328—335 BGB.); 2. den Auftrag (§ 662 BGB.); 3. die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 667ff.) und 4. die Haftung auf Grund unerlaubter Handlung, das privatrechtliche Delikt (§ 823 BGB.). Die Klage kann auf Nichterfüllung, bzw. mangelhafter Erfüllung von 1. bis 3. basieren, oder direkt auf 4., wobei zu bemerken ist, daß letztere Klage, was Umfang und Verjährung betrifft, nicht weiter gehen kann, als eine solche aus 1. bis 3.

Als materielle Voraussetzung zum Eintritt der zivilrechtlichen Haftpflicht kennen wir: 1. Widerrechtlichkeit; 2. Verschulden (d. h. Vorsatz

oder Fahrlässigkeit mit ihren Unterwerten, der leichten, groben, bewußten und unbewußten Fahrlässigkeit; 3. Vorliegen eines objektiven Schadens und 4. den Kausalzusammenhang zwischen Verschulden und Schaden. Fahrlässigkeit ist nach § 276 BGB. „schuldhaftes Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.“ Das Maß derselben wird durch eine Zwangslage des Arztes beeinflußt (§ 827 BGB.); jedoch gehen die medizinischen und juristischen Ansichten über diesen Punkt auseinander (vgl. die ausgeführte RGE. S. 32). Als „kausal“ ist laut RGE. jede Handlung zu verstehen, welche zum Enderfolg mitgewirkt hat, ohne unbedingt alleinige Ursache gewesen sein zu müssen (vgl. RGE. S. 42). Konkurrierendes Mitverschulden des Kranken durchbricht die Haftung nicht ohne weiteres (§ 254 BGB.), jedoch unterbricht das Eintreten einer *vis maior* den Kausalzusammenhang. Die zivilrechtliche Haftung des beamteten Arztes regelt sich nach § 839 BGB.

Die Beweislast, und zwar der positive Nachweis all der oben genannten Voraussetzungen liegt dem Kläger ob (vgl. RGE. S. 43). Der zu ersetzende Schaden muß nach dem BGB. vermögensrechtlicher Natur sein; er erstreckt sich jedoch nicht nur auf reale Vermögenseinbuße, sondern umfaßt auch die Aussicht auf entgangenen Gewinn (§§ 252; 842 BGB.); die Forderung von „Schmerzensgeld“ ist ebenfalls gestattet (§ 847 BGB.). Der Ersatz hat nach §§ 249; 250; 843 in Geld, als Rente oder Abfindungssumme zu geschehen (letztere bildet ein gutes Mittel gegen evtl. Rentenhysterie!). Daneben sprechen mehrere RGE. die Operationspflicht des Verletzten aus und umreißen gleichzeitig die Grenzen für derartige Operationen. §§ 843—845 BGB. regeln die Rentenzahlung an Dritte, für die der Verletzte unterhaltungspflichtig war. Bei vorzeitigem Tod des Patienten durch die rechtswidrige Handlung ist nur der durch den früheren Tod gesetzte Schaden zu ersetzen. Nach RGE. S. 50 darf die Haftpflichtversicherung des Arztes nicht a priori bei der Bemessung des Ersatzes in Rechnung gesetzt werden.

Neben dieser privaten Haftung hat der Staat ein mehr oder weniger großes Interesse an Leben und Gesundheit seiner Mitglieder, das sich in dem Strafrecht in mehr oder weniger strengen Strafen äußert. Nicht jede Operation fällt unter den Begriff „Körperverletzung“: Bei gleichen äußeren Umständen ist Sinn und Ziel der gesetzten Wunde ausschlaggebend; ein zum Zweck der *Gesunderhaltung* angelegter Schnitt kann keine *Gesundheitsschädigung* im Sinne des Strafrechtes darstellen. Die Strafen für Fahrlässigkeit regeln in Deutschland die §§ 222; 223; 230; 231; 232 des StGB. § 232 bestimmt die staatliche Verfolgung auch schon leichter Körperverletzung, wenn sie unter Verletzung einer Berufspflicht begangen ist: Was so beim gewöhnlichen Menschen als Antragsdelikt gilt, ist für den Arzt Offizialdelikt. Dadurch ist in Deutschland der Kurpfuscher gegenüber dem Arzt bevorzugt. Das

Strafrecht kennt dieselben materiellen Voraussetzungen wie das Zivilrecht, faßt jedoch die Begriffe bald enger, bald weiter wie dort; hierzu kommt als letzte Forderung die Voraussehbarkeit. Hinsichtlich der bürgerlichen Nachteile einer gerichtlichen Strafe für den Arzt ist die Anhörung von Sachverständigen unbedingt von ihm zu fordern. Im Strafrecht sind die persönliche Lage, die äußeren Umstände und die Fähigkeiten des Arztes grundsätzlich in Betracht zu ziehen, jedoch kann schon in der fahrlässigen Übernahme einer Aufgabe eine Schuld (*Culpa in contrahendo*) liegen. Grade der Fahrlässigkeit kennt das StGB. als solche nicht, berücksichtigt sie jedoch bei der Strafzumessung. Der Kausalzusammenhang muß auch im Strafrecht mit gleicher Schärfe geführt werden; auch hier exculpiert nur das Eintreten einer *vis maior*. Die Beweisverteilung ist die gleiche wie im Zivilrecht; die Art des Schadens braucht nicht materieller Natur zu sein.

Auch für Hilfspersonen jeder Art, haftet der Unternehmer gemäß § 278 BGB. wie für eigenes Verschulden, jedoch steht ihm seinerseits der Regreß nach § 643 BGB. zu. Voraussetzung ist nur, daß die Hilfsperson mit dem Einverständnis des Unternehmers gearbeitet hat. Der Staat lehnt für sich eine Haftung in diesem Umfang ab. Aus praktischen Gründen wird eine Haftung nur für in *Ausführung* (nicht *bei Gelegenheit*) der Haupthandlung ausgeführte rechtswidrige Begleithandlungen angenommen. Nach § 613 sind die Dienste in Person zu leisten, wenn nicht durch Gesetz oder Abrede Zuziehung von Hilfspersonen gestattet ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Zuziehung als unbefugt, der Zuziehende ist für diese Rechtswidrigkeit haftbar. Der Nachweis des Fehlens einer „*culpa in obligendo*“ (§ 831 BGB.) hinsichtlich des Personals und des Materials kann von der Haftung entbinden. Diese Kontrolle muß fortlaufend geübt werden. Hier geht die Beweisführung zu Lasten des Beklagten. Verjährung und Umfang des Schadens erfahren gegenüber der Haftung aus eigener Berufsausübung keine Veränderung.

Ein Fall aus dem Städtischen Krankenhaus und das ihm gefolgte Urteil des L.-G. Frankfurt-Main illustriert und ergänzt aufs beste das Besprochene.

Es muß in manchen Kliniken vom Patienten ein Revers unterzeichnet werden; er berührt keinesfalls die strafrechtliche Haftung und von der zivilrechtlichen auch nur die leichte Fahrlässigkeit. Er kann im Zweifel als Abkommen „*contra bonos mores*“ (§ 138 BGB.) angefochten und für nichtig erklärt werden.

Es gibt eine Anzahl technischer Methoden, welche gegen das Zurückbleiben von Fremdkörpern einen weitgehenden, aber nicht unbedingten Schutz gewähren. Bei tatsächlich zurückgebliebenem Fremdkörper wird sich die Therapie der Individualität des Falles anzupassen haben.

Eine allgemein beliebte Präventivmaßnahme bildet die Haftpflichtversicherung. Ihr Wirkungsgebiet erstreckt sich auf persönlichen Schaden und Schaden eines Dritten. Den langen Verjährungsfristen entspricht eine Rückwärtsversicherung. Die Führung des Prozesses nebst den Prozeßkosten übernimmt im allgemeinen die Gesellschaft, desgleichen die Verauslagung der Gerichtskosten, welches von großem Vorteil ist im Hinblick auf das Armenrecht. Je nach der beantragten Deckung werden 90 oder 100% des Schadens übernommen; der Arzt wird im allgemeinen nur bis zum Höchstbetrag von 1000 M. belastet. Eine vorherige Feststellung der Tatsache, ob die Versicherung nur für den gerichtlich anerkannten Schaden aufkommt, oder auch für das entgangene Honorar, ist empfehlenswert.